

Vielmehr werden die Bestimmungen der Zivilprozessordnung für Verwaltungsverfahren sachgemäss angewendet<sup>79</sup>. Dies führt dazu, dass die direkt auf Art. 31 Abs. 1 LV abgestützte Rechtsprechung zur unentgeltlichen Rechtspflege keine allzugrosse Bedeutung hat.

In der Praxis stellt sich das Problem, ob auch *juristischen Personen die unentgeltliche Rechtspflege* zusteht. Der Gesetzgeber hatte nämlich 1987 die unentgeltliche Rechtspflege ausdrücklich auf natürliche Personen beschränkt<sup>80</sup>. Damit ist die bisherige Rechtsprechung der liechtensteinschen Gerichtshöfe, die auch juristischen Personen die unentgeltliche Rechtspflege zuerkannte<sup>81</sup>, überholt worden. Der Staatsgerichtshof hatte diese Schlechterstellung der juristischen Personen zwar nicht namentlich erwähnt, sondern nur festgehalten, dass das "Recht auf einstweilige Befreiung von den Prozess- und Anwaltskosten für natürliche Personen"<sup>82</sup> gelte. Er prüfte nicht, ob Art. 31 Abs. 1 LV nicht auch den juristischen Personen ein selbständiges Recht auf unentgeltliche Rechtspflege verschaffe.

Es ist immerhin bemerkenswert, dass das schweizerische Bundesgericht allmählich dazu übergeht, unter eng umschriebenen Voraussetzungen auch den juristischen Personen die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren. In einem jüngeren Entscheid hat das *Bundesgericht* erstmals die *Möglichkeit der unentgeltlichen Rechtspflege für juristische Personen* angedeutet<sup>83</sup>. Denn sehr wohl könne eine juristische Person zu einem Prozess gezwungen sein, um die Bezahlung einer Schuld zu erreichen, die einziges Aktivum sei. Freilich könne eine wirtschaftlich aktive juristische Person, die bloss eine begrenzte Verantwortlichkeit habe, *keine völlige Gleichbehandlung mit natürlichen Personen verlangen*, denen im Falle einer persönlichen Notlage die unentgeltliche Rechtspflege zugesprochen werde. Allerdings ist es nach der Auffassung des Bundesgerichtes denkbar, juristischen Personen einen grundsätzlichen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege zuzusprechen, falls die erforderlichen Mittel weder von ihnen noch von den am Rechtsstreit wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden könnten.

<sup>79</sup> Siehe Art. 43 Abs. 1 LVG i.V.m. § 63 ZPO.

<sup>80</sup> Vgl. LGBl. 1987/27 Änderung von § 60 Abs. 2 und § 63 Abs. 1 ZPO.

<sup>81</sup> Vgl. OGH vom 16.10.1985, 3 C 203/80-46, LES 1987, S. 10 (14). Im Urteil wurde jedenfalls einer Konkursmasse nach einem Sitzunternehmen gemäss § 57a ZPO das Armenrecht nicht grundsätzlich verweigert.

<sup>82</sup> Vgl. StGH 1993/22, Urteil vom 22.6.1995, LES 1996, S. 7 (9).

<sup>83</sup> Vgl. BGE 119 Ia 337.